

14. *bittet* die Mitgliedstaaten *erneut*, auf dem Zwölften Kongress auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein, beispielsweise durch Staats- oder Regierungschefs oder Justiz- und andere Minister, die Erklärungen zum Hauptthema und zu den anderen Themen des Kongresses abgeben und an themenbezogenen interaktiven Runden Tischen teilnehmen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der bisherigen Praxis die Organisation von Nebentagungen der am Zwölften Kongress teilnehmenden nichtstaatlichen und berufsständischen Organisationen sowie von Treffen von Berufs- und geografischen Interessengruppen zu erleichtern und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Vertreter aus Lehre und Forschung zur Teilnahme an dem Kongress zu bewegen;

16. *legt* den zuständigen Sonderorganisationen, Programmen der Vereinten Nationen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie sonstigen berufsständischen Organisationen *erneut nahe*, bei den Vorbereitungen für den Zwölften Kongress mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zusammenzuarbeiten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der bisherigen Praxis einen Generalsekretär und einen Exekutivsekretär des Zwölften Kongresses zu ernennen, die ihre Aufgaben nach der Geschäftsordnung für die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege wahrnehmen werden;

18. *ersucht* die Kommission, auf ihrer achtzehnten Tagung genügend Zeit für die Prüfung der bei den Vorbereitungen für den Zwölften Kongress erzielten Fortschritte einzuplanen, alle notwendigen organisatorischen und sachbezogenen Vorkehrungen rechtzeitig abzuschließen und der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat ihre Empfehlungen vorzulegen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, für geeignete Folgemaßnahmen zu dieser Resolution zu sorgen und der Generalversammlung über die Kommission auf ihrer achtzehnten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 63/194

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/431, Ziff. 26)⁴¹⁶.

63/194. Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/180 vom 20. Dezember 2006 über die Verbesserung der Koordinierung des

⁴¹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bahamas, Bahrain, Belarus, Ecuador, El Salvador, Jamaika, Kasachstan, Katar, Libanon, Mauritius (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Mexiko, Philippinen, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Tadschikistan, Thailand, Usbekistan und Vereinigte Arabische Emirate.

Vorgehens gegen den Menschenhandel und andere einschlägige Resolutionen der Generalversammlung über den Menschenhandel und andere moderne Formen der Sklaverei,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 2008/33 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2008 über die verstärkte Koordinierung des Vorgehens der Vereinten Nationen und anderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und frühere Ratsresolutionen über den Menschenhandel,

ferner unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁴¹⁷ und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁴¹⁸, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁴¹⁹ und das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken⁴²⁰,

die Fortschritte *begrüßend*, die auf der vierten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität erzielt wurden, und Kenntnis nehmend von den Beschlüssen der Konferenz zur Frage des Menschenhandels,

in der Erkenntnis, dass der Menschenhandel den Genuss der Menschenrechte beeinträchtigt, weiter eine ernste Herausforderung für die Menschheit darstellt und einer konzentrierten internationalen Reaktion bedarf,

unter Begrüßung der Beschlüsse des Menschenrechtsrats zur Festlegung des Mandats des Sonderberichterstatters über moderne Formen der Sklaverei, einschließlich ihrer Ursachen und Folgen⁴²¹, und zur Verlängerung des Mandats des Sonderberichterstatters über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel⁴²², und des Sonderberichterstatters über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁴²³,

⁴¹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

⁴¹⁸ Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

⁴¹⁹ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

⁴²⁰ Ebd., Vol. 266, Nr. 3822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1958 II S. 203; öBGBI. Nr. 66/1964; AS 1965 135.

⁴²¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Abschn. A, Resolution 6/14.

⁴²² Ebd., Kap. III, Abschn. A., Resolution 8/12.

⁴²³ Ebd., Kap. II, Resolution 7/13.

aner kennend, dass eine breit angelegte internationale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unverzichtbar ist, um die Gefahr des Menschenhandels und anderer moderner Formen der Sklaverei wirksam zu bekämpfen,

sowie die Notwendigkeit *aner kennend*, auch weiterhin eine globale Partnerschaft gegen den Menschenhandel und andere moderne Formen der Sklaverei zu fördern,

ferner aner kennend, dass ein wichtiger Teil der Koordinierungsbemühungen des Systems der Vereinten Nationen in der Frage des Menschenhandels darin bestehen soll, wirksame Unterstützung für die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens bereitzustellen,

in der Erkenntnis, wie wichtig bilaterale, subregionale, regionale und internationale Kooperationsmechanismen und -initiativen seitens der Regierungen sowie zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sind, einschließlich des Informationsaustauschs über bewährte Praktiken, um gegen das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, anzugehen,

in Bekräftigung der von den führenden Politikern der Welt auf dem Millenniums-Gipfel⁴²⁴ und dem Weltgipfel 2005⁴²⁵ eingegangenen Verpflichtung, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Menschenhandels zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, um der Nachfrage nach Opfern von Menschenhandel entgegenzuwirken und die Opfer zu schützen,

1. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Maßnahmen zur Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁴¹⁷ und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität⁴¹⁸ beziehungsweise zum Beitritt dazu zu erwägen und diese Rechtsinstrumente in allen Aspekten voll umzusetzen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem eindringlich nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Maßnahmen zur Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie⁴¹⁹, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴²⁶ und des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavenähnlicher Einrichtungen und Praktiken⁴²⁰ beziehungsweise zum Beitritt dazu zu erwägen und diese Rechtsinstrumente in allen Aspekten voll umzusetzen;

3. *erkennt an*, dass eine breit angelegte internationale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unverzichtbar ist, um die Gefahr des Menschenhandels und anderer moderner Formen der Sklaverei wirksam zu bekämpfen;

4. *begrüßt* die Schritte, die die Menschenrechtsvertragsorgane und die Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, die Einrichtungen der Vereinten Nationen und die anderen interessierten zwischenstaatlichen und staatlichen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie die Zivilgesellschaft unternommen haben, um das Problem des Menschenhandels anzugehen, und ermutigt sie, weitere Schritte zu unternehmen und ihr Wissen und die besten Verfahrensweisen auf möglichst breiter Basis weiterzugeben;

5. *fordert* die Regierungen *auf*, ihre Anstrengungen zur Kriminalisierung des Menschenhandels in allen seinen Ausprägungen, so auch in Bezug auf die sexuelle Ausbeutung von Kindern, fortzusetzen, Maßnahmen zur Kriminalisierung des Kindersextourismus zu ergreifen, die Praxis des Menschenhandels zu verurteilen und gegen Menschenhändler und Mittelsleute zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen, zu verurteilen und zu bestrafen und gleichzeitig den Opfern des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte Schutz und Hilfe zu bieten, und bittet die Mitgliedstaaten, die aktiv am Opferschutz beteiligten Einrichtungen der Vereinten Nationen und internationalen Organisationen auch weiterhin zu unterstützen;

6. *ermutigt* alle Interessenträger, einschließlich des Privatsektors, ihr Vorgehen verstärkt zu koordinieren, insbesondere über die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie regionale und bilaterale Initiativen zur Förderung von Kooperation und Zusammenarbeit;

7. *begrüßt* es, dass vom 13. bis 15. Februar 2008 das Wiener Forum zur Bekämpfung des Menschenhandels als Bestandteil der Aufklärungsmaßnahmen im Kampf gegen den Menschenhandel abgehalten wurde, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, auch weiterhin Konsultationen mit den Mitgliedstaaten zu führen, um sicherzustellen, dass die Globale Initiative zur Bekämpfung des Menschenhandels als ein Projekt der technischen Hilfe im Rahmen der von den zuständigen Leitungsgremien gebilligten Mandate durchgeführt wird, und die Mitgliedstaaten über den Arbeitsplan der Globalen Initiative zu unterrichten, der vor dem Ende des Projekts im Jahr 2009 auszuführen ist;

8. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass vergleichbare, nach Formen des Menschenhandels, Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Daten verfügbar sind und dass die nationalen Kapazitäten für die Erhebung, Analyse und Meldung dieser Daten gestärkt werden, und begrüßt die Anstrengungen der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels, gestützt auf die komparativen Vorteile der jeweiligen Organisationen Informationen, Erfahrungen und bewährte Praktiken im Zusammenhang mit den

⁴²⁴ Siehe Resolution 55/2.

⁴²⁵ Siehe Resolution 60/1.

⁴²⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

Aktivitäten der Partnerorganisationen zur Bekämpfung des Menschenhandels mit den Regierungen, anderen internationalen und regionalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen zuständigen Organen auszutauschen;

9. *anerkennt* die wichtige Arbeit auf dem Gebiet der Datenerhebung und -analyse, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Rahmen seines Globalen Programms gegen den Menschenhandel und die Internationale Organisation für Migration mittels ihrer globalen Datenbank, des Moduls zur Bekämpfung des Menschenhandels (Counter-Trafficking Module), durchführen;

10. *nimmt Kenntnis* von den Erörterungen, die auf der am 3. Juni 2008 in New York abgehaltenen thematischen Debatte der Generalversammlung über den Menschenhandel geführt wurden und in deren Rahmen auch die Ratsamkeit einer Strategie oder eines Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Verhütung des Menschenhandels und zum Schutz und zur Unterstützung seiner Opfer erörtert wurde;

11. *fordert* den Generalsekretär *auf*, die Auffassungen aller Interessenträger, einschließlich der Mitgliedstaaten und der regionalen und internationalen Organisationen, über die Möglichkeiten dafür einzuholen, die volle und wirksame Koordinierung des Vorgehens aller Mitgliedstaaten, Organisationen, Mechanismen, Vertragsorgane und aller anderen Partner innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Zivilgesellschaft, gegen den Menschenhandel zu erreichen und die volle und wirksame Durchführung aller den Menschenhandel betreffenden Übereinkünfte, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, unbeschadet des Mandats der von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens eingesetzten Arbeitsgruppe zu gewährleisten, und der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung spätestens am 1. Juni 2009 ein Hintergrundpapier vorzulegen;

12. *bittet* alle Mitgliedstaaten, beschleunigt die Ratsamkeit eines globalen Aktionsplans zur Verhütung des Menschenhandels, zur Strafverfolgung von Menschenhändlern und zum Schutz und zur Unterstützung der Opfer des Menschenhandels zu prüfen, mit dem die volle und wirksame Koordinierung des Vorgehens aller Mitgliedstaaten, Organisationen, Mechanismen, Vertragsorgane und aller anderen Partner innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Zivilgesellschaft, gegen den Menschenhandel erreicht und die volle und wirksame Durchführung aller den Menschenhandel betreffenden Übereinkünfte, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, gewährleistet würde;

13. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Straf-

rechtspflege mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit es sein Mandat zur Bekämpfung des Menschenhandels in vollem Umfang gemäß seinen hohen Vorrangbereichen erfüllen kann, und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege angemessene Unterstützung zu gewähren, und bittet die Mitgliedstaaten, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung freiwillige Beiträge zur Verfügung zu stellen, damit es den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe bereitstellen kann;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über mögliche Ansätze zur verstärkten Koordinierung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels vorzulegen, die von der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels unternommen werden.

RESOLUTION 63/195

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 18. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/431, Ziff. 26)⁴²⁷.

63/195. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und ihre Resolution 62/175 vom 18. Dezember 2007 über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit,

⁴²⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.